



Amtliches Mitteilungsblatt *der Stadt Stolberg (Rhld.)*



- Amtsblatt -

2. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 16. AUGUST 2011

NR. 8

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungen des Wehrpflichtgesetzes ab dem 01.07.2011

Die Bundesregierung hat entschieden, ab 1. Juli 2011 die Einberufung zum Grundwehrdienst auszusetzen. Hierzu wird folgendes mitgeteilt:

Die Meldebehörden sind nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes in der neuen Fassung dazu verpflichtet, dem Bundesamt für Wehrverwaltung nachfolgend genannte Daten zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu übermitteln, wenn die Betroffenen dem nicht zuvor gegenüber der Meldebehörde widersprochen haben:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Übermittlung der Daten erfolgt durch die Meldebehörden jährlich zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Nach Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung sind diese zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Für die Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, erfolgt die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Oktober 2011.

Für die Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2013 volljährig werden, erfolgt die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung im März 2012.

Stadt Stolberg (Rhld.), den 16.08.2011

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach §§ 34 und 35 des Meldegesetzes NRW

Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten sowie nach § 35 Abs. 2 MG NRW Antragstellern und Parteien in Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen das **Widerspruchsrecht** nach § 35 Abs. 6 NRW zu. Betroffene sind Personen, ab der Vollendung des 15. Lebensjahres; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 MG NRW an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters und Ehejubiläen sowie nach § 35 Abs. 4 MG NRW an Adressbuchverlage, bedürfen der **Einwilligung** durch die Betroffenen.

Im Rahmen der Erteilung von Auskünften im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet steht den Betroffenen nach § 34 Abs. 1 b MG NRW das **Widerspruchsrecht** gegen den Abruf einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet nach § 34 Abs. 1 a MG NRW zu.

Den Widerspruch oder die Einwilligung können Sie nicht nur bei der An- oder Ummeldung erklären, sondern auch zu jedem anderen Zeitpunkt. Einen eingelegten Widerspruch oder Einwilligung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen aufheben oder zurückziehen. Kosten entstehen in diesen Fällen nicht.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, zu erklären. Widerspruch oder Einwilligung

gelten so lange, als sie von den Betroffenen nicht durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen werden. Ein entsprechender Vordruck steht Ihnen auf der städtischen Homepage (www.stolberg.de) zum Download zur Verfügung.

Stadt Stolberg (Rhld.), den 16.08.2011

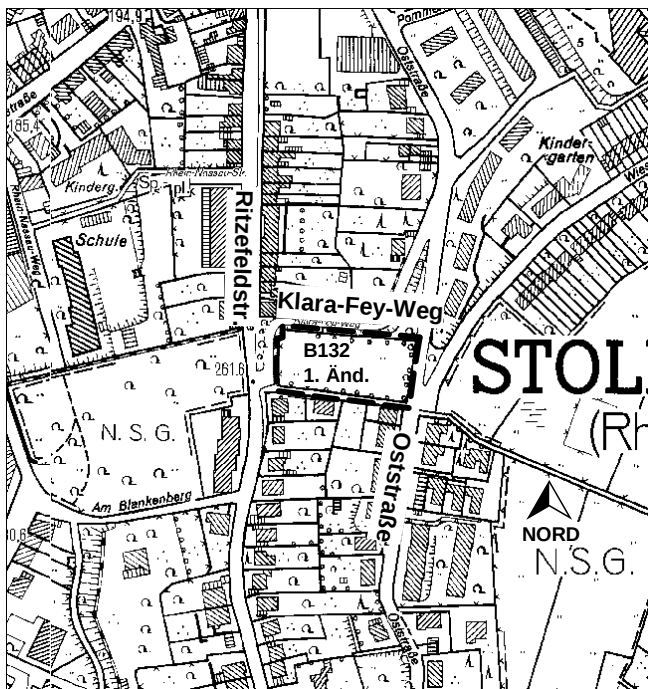
Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“ - 1. Änderung - im Bereich Stolberg Mitte gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“ - 1. Änderung - im Bereich Stolberg Mitte, zwischen Ritzeveld- und Oststraße, gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 -1. Änderung- erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt.

Lage und ungefähre Umgrenzung des Plangebietes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



(© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003)

In seiner Sitzung am 19.07.2011 hat der Rat der Stadt Stolberg den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“ -1. Änderung - angenommen und für diesen die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Unter Bezugnahme auf § 3 Abs.2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“ -1. Änderung - einschließlich Begründung in der Zeit

vom 24.08.2011 bis 27.09.2011 einschließlich

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses montags bis mittwochs 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 8:00 bis 17:30 Uhr, freitags 8:00 bis 13:00 Uhr öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

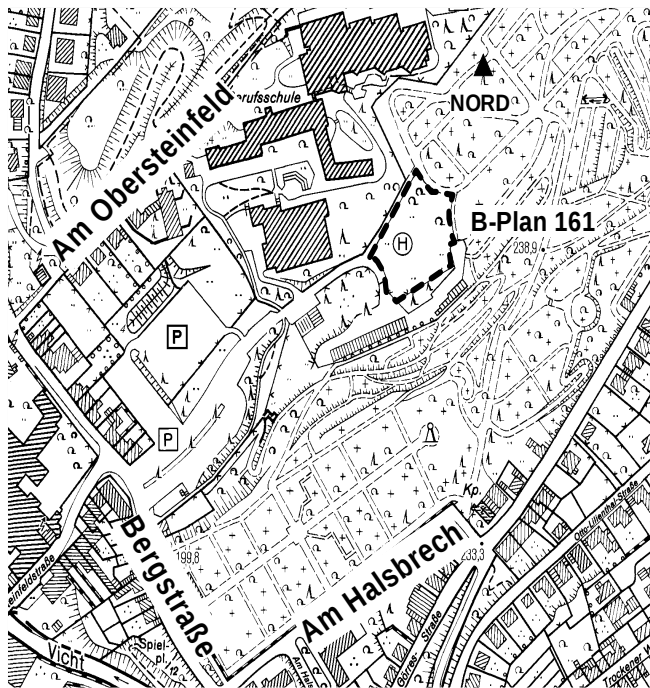
Stolberg (Rhld.), den 26.07.2011
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 1 und 3 BauGB sowie öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 161 „KiTa Am Obersteinfeld“ und der 94. Änderung FNP

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 161 „KiTa Am Obersteinfeld“ im Bereich Stolberg Mitte, zwischen Bergstraße, Am Halsbrech und Am Obersteinfeld, angenommen und für diesen die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.



(© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003)

Lage und ungefähre Umgrenzung des Plangebietes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.

Die Öffentlichkeit kann sich vorab zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und den wesentlichen Auswirkungen der Planung

vom 24.08.2011 bis einschließlich 07.09.2011

in der Abteilung für Entwicklung und Planung, Rathaus, Zimmer 502, 5. Etage, montags bis mittwochs 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 8:00 bis 17:30 Uhr, freitags 8:00 bis 13:00 Uhr unterrichten und während dieser Frist äußern. Die Äußerungen werden im Rahmen der Abwägung aller im Verfahren abgegebenen Äußerungen geprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Unter Bezugnahme auf § 3 Abs.2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 161 „KiTa Am Obersteinfeld“ einschließlich Begründung und 94. FNP-Änderung in der Zeit

vom 08.09.2011 bis 10.10.2011 einschließlich

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses montags bis mittwochs 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 8:00 bis 17:30 Uhr, freitags 8:00 bis 13:00 Uhr öffentlich ausliegt. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung und das Bodengutachten können in der Abteilung für Entwicklung und Planung, Rathaus, 5. Etage, Zimmer 502, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichts-

ordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Stolberg (Rhld.), den 26.07.2011
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Satzung

der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 03.08.2011

Aufgrund des § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Stolberg (Rhld.) werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - Stolberg Innenstadt

Gemeindegebietsteil II - Konrad-Adenauer-Straße Büsbach

Gemeindegebietsteil III - Übriges Stadtgebiet

- (2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile I und II ist in den beigefügten Plänen (Anlage I und II, Maßstab 1 : 5000) durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 70 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 5.600,-- €

in dem Gemeindegebietsteil II auf 4.600,-- €

in dem Gemeindegebietsteil III auf 3.550,-- €

festgesetzt.

- (2) Auf Antrag kann die Pflicht zur Zahlung des Geldbetrages ausgesetzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an den Stellplätzen oder Garagen, für die der Geldbetrag zu zahlen wäre, nicht besteht. Dies gilt nicht bei Wohnungen. Im Falle der Aussetzung ist der Bauherr verpflichtet, zum ersten März eines jeden Jahres der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind. Diese Verpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger.

§ 3

- (1) Für städtebaulich erwünschte Nutzungen, die zur Belebung der Innenstadt beitragen, wird der Geldbetrag in dem Gemeindegebietsteil I auf 1.000,00 € festgesetzt. Als städtebaulich unerwünscht gelten in jedem Fall Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.
- (2) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 gegeben sind, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt.

§ 4

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 13.12.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.09.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

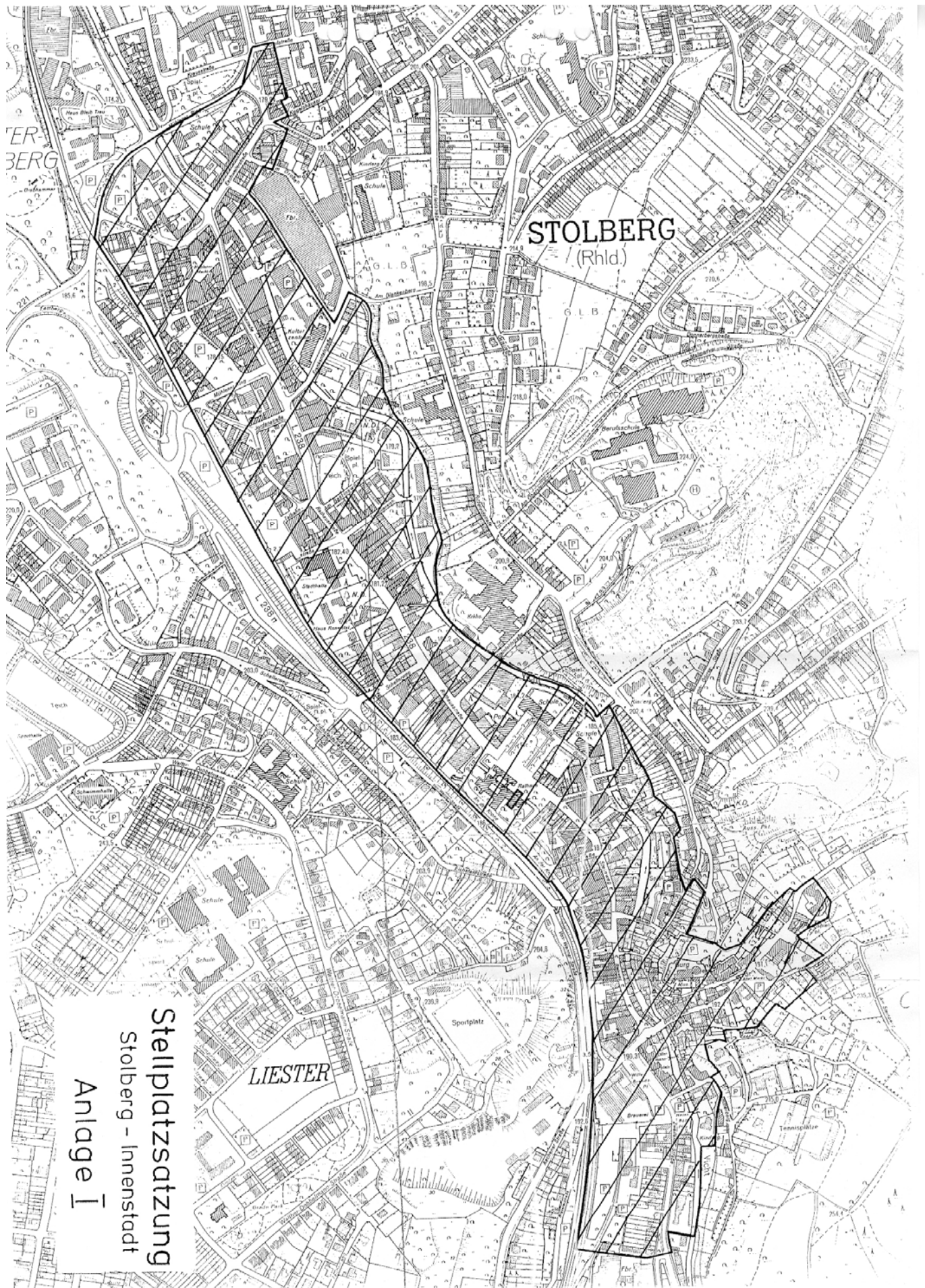
Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 22.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), waren nicht erforderlich.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 03.08.2011

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

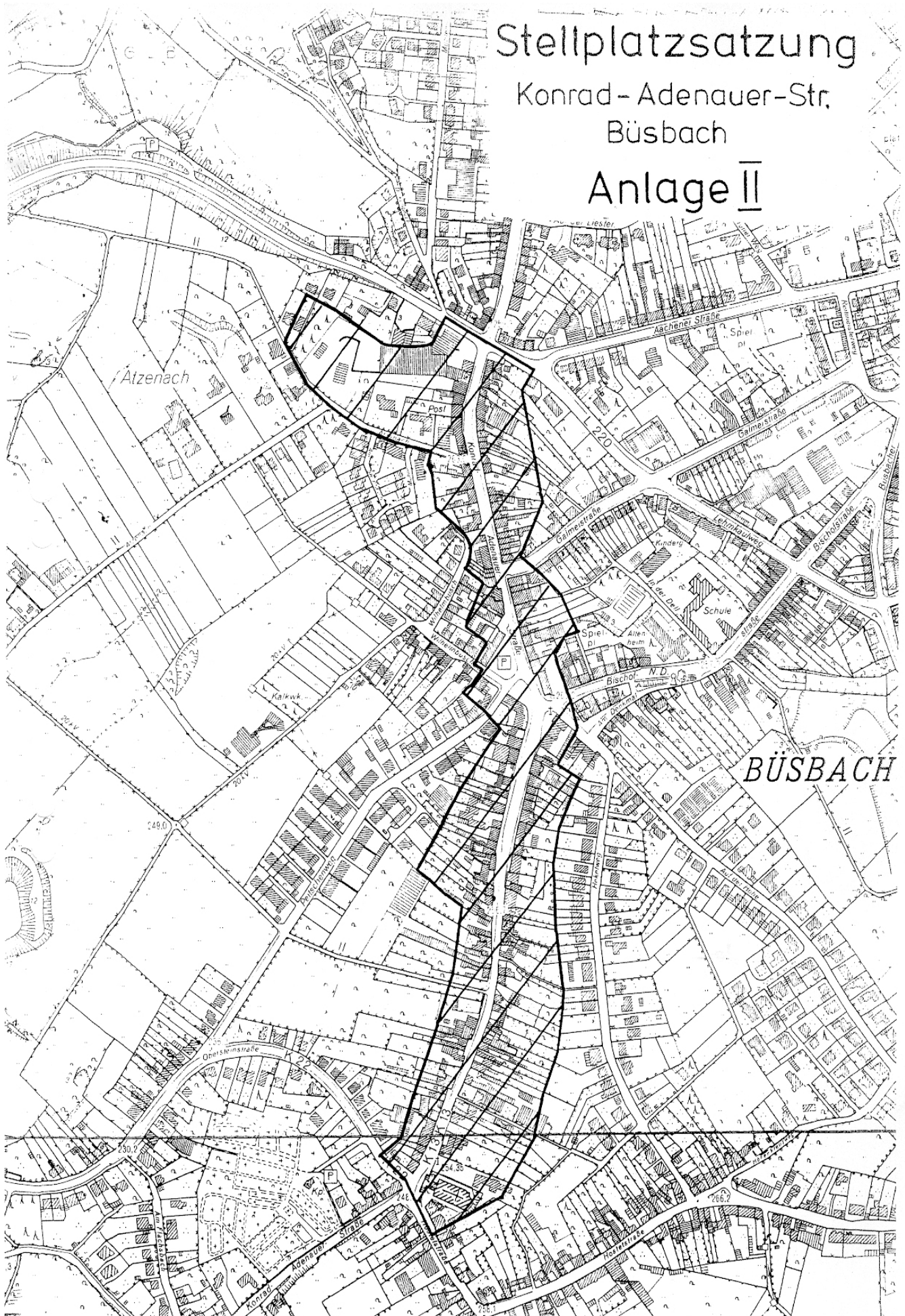


Stellplatzsatzung

Konrad-Adenauer-Str,

Büsbach

Anlage II



(© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003)



Herausgeber: Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Stadt Stolberg (Rhld.); Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Stadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.